

## **Information für Schüler/-innen der DRK-Schule für soziale Berufe Berlin gGmbH - Berufsfachschule für Altenpflege**

### **Ausbildungsvergütung:**

Diese ist gem. § 13 Abs. 2 AltPflG (Fassung vom 13. März 2013) im Ausbildungsvertrag, der zwischen Schüler/-in und Praxiseinrichtung geschlossen wird, festzulegen.

Zur Wirksamkeit bedarf der Ausbildungsvertrag der Zustimmung der Altenpflegeschule (§ 13 AltPflG Abs. 6).

### **Angemessene Ausbildungsvergütung:**

Gemäß § 17 Abs. 1 AltPflG hat der Träger der praktischen Ausbildung dem Schüler/der Schülerin für die Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (Ausnahme bei AA-Förderung!)

### **Ausbildungsvergütung:**

Auszubildende haben Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung. Da es in der Altenpflege keinen allgemeinen verbindlichen Tarifvertrag gibt, kann diese zwischen den einzelnen Trägern der praktischen Ausbildung sehr unterschiedlich ausfallen. Meist staffelt sie sich nach dem Ausbildungsjahr.

Erfolgt die Ausbildung in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes oder Einrichtungen von Ausbildungsträgern, die sich an Regelungen des öffentlichen Dienstes anlehnen, gelten derzeit grundsätzlich folgende Ausbildungsvergütungen:

1. Ausbildungsjahr: 1.040.69 EUR
2. Ausbildungsjahr: 1.102.07 EUR
3. Ausbildungsjahr: 1.203.38 EUR

Bei den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden, wie Caritas oder Diakonie, gelten in der Regel die Arbeitsvertragsrichtlinien der Kirchen (AVR-K). Private Träger haben entweder Haustarifverträge oder handeln ihre Vergütung frei aus.

Wenn die Ausbildungsvergütung die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den AVR-K festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet, ist sie nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr angemessen (Urteil des BAG vom 23.8.2011, 3 AZR 575/09, PDF, 52,96 KB). Dann sollte unter Hinweis auf die Rechtsprechung eine höhere Vergütung verlangt werden.

**Hinweis:**

Da in den Praxiseinrichtungen diese rechtlichen Grundlagen (BAG-Urteil) oft nicht bekannt sind bzw. nicht erfüllt werden, können Ausbildungsverträge geringere Ausbildungsvergütungen aufweisen. Laut Auskunft der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales kollidiert das BAG-Urteil mit Vergütungsspielräumen für ambulante Pflegedienste in Berlin. Das erschwert Altenpflegeschulen das Abwägen über eine „angemessene Ausbildungsvergütung“ und die Zustimmung zum Ausbildungsvertrag. Außerdem überprüft gegenwärtig keine Behörde/offizielle Stelle die Einhaltung der vorgegebenen Ausbildungsvergütung durch die Praxisbetriebe.

**Wir haben aus den genannten Gründen bis zur offiziellen Klärung dieses Verfahren entwickelt.**

Sollten Sie trotz dieser Information Ihren Ausbildungsvertrag mit geringerer Vergütung unterschreiben, werden wir Ihrem Ausbildungsvertrag zustimmen.